

# Dringlichkeitsantrag 1

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

## Lehren aus Corona - Unternehmensbesteuerung jetzt modernisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung einzusetzen.

Die Unternehmenssteuerreform soll insbesondere folgende Bereiche berücksichtigen:

- Senkung der Unternehmensteuerbelastung auf international wettbewerbsfähige 25 Prozent zum Beispiel durch Einführung einer Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer und Modernisierung des Außensteuerrechts,
- Verbesserung von Abschreibungsbedingungen, Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und Schaffung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Bereich innovativer und umweltfreundlicher Technologien,
- Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten,
- schnelle und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags,
- Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer vorantreiben,
- Verbesserung der Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer,
- Schaffung einer rechtsformneutralen Besteuerung,
- zielgerichtete Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer,
- Abbau von Bürokratie durch Digitalisierung, Reduzierung von Erklärungs- und Meldepflichten,
- Weiterentwicklung der steuerlichen Forschungsförderung sowie
- die weitere Erhöhung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte und dauerhafte Koppelung der Verdienstgrenze an die Lohnentwicklung.

### Begründung:

**Senkung der Körperschaftsteuerbelastung und Modernisierung des Außensteuerrechts:** Im internationalen Steuerwettbewerb fällt Deutschland immer weiter zurück. Mit einem durchschnittlichen kombinierten Steuersatz für Kapitalgesellschaften von mehr als 30 % weist Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Staaten sowie einer Vielzahl von OECD-Ländern einen der höchsten Unternehmenssteuersätze auf. Es ist daher Zeit für eine nachhaltige und umfassende Unternehmenssteuerreform. Gerade die Corona-Krise und deren Folgen für die Wirtschaft verdeutlichen den Handlungsdruck mehr denn je. Schon vor der Corona-Krise haben einige Länder mit breit angelegten Unternehmenssteuersenkungen auf die Herausforderungen der Wirtschaft reagiert z. B. in den USA (von 35 % auf 21 %) und Großbritannien (derzeit 19 %, Senkung auf 17 % seit April 2020), zudem wird Frankreich bis 2022 schrittweise seinen Körperschaftssteuersatz auf 25 % senken.

**Verbesserung der Verlustverrechnung:** Anhebung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag und Verlängerung des Rücktragszeitraums sowie Aussetzung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag. Die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen der letzten Jahre stellt keine Steuersubvention, sondern einen Ausdruck fairer Besteuerung dar.

**Abschreibungsbedingungen:** Die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen ist gerade in der Krise notwendig, um Liquidität für Investitionen zu schaffen.

Eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen im Allgemeinen ist daher gerade zur Krisenbewältigung notwendig, um Liquidität für Investitionen zu schaffen, denn die Abschreibungsmöglichkeiten des Anlagevermögens wirken sich auf die steuerliche Belastung der Unternehmen aus. Je schneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, desto niedriger ist die steuerliche Bemessungsgrundlage. Der damit einhergehende Liquiditätsvorteil kann dann für Investitionen genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und die Schaffung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Bereich innovativer und umweltfreundlicher Technologien sinnvoll.

**Schnelle und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags:** Bisher soll der Solidaritätszuschlag nur für etwa 90% bis spätestens ab 2021 abgeschafft werden. Gerade in Krisenzeiten bedarf es jedoch einer allgemeinen und schnellen Entlastung aller Arbeitnehmer.

**Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer vorantreiben:** Die Einfuhrumsatzsteuer wird aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands vom Zoll erhoben und erst mit der Umsatzsteueranmeldung als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet, wodurch Standortnachteile durch Liquiditäts- und Bürokratielasten verbunden sind. Daher sollte mit gezielten Maßnahmen die Optimierung des Erhebungsverfahrens beschleunigt werden.

**Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer:** Bei einem gemeindlichen Hebesatz von mehr als 400 v.H., ist eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer nicht mehr erreichbar. Seit einigen Jahren steigen vielerorts die Gewerbesteuerhebesätze, die nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2018 in den kreisfreien Städten im Schnitt 451 Prozent betragen. Daher ist eine Erhöhung des 3,8-fachen Gewerbesteuerermessbetrags bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angezeigt.

**Rechtsformneutralen Besteuerung:** Die Möglichkeit einer rechtsformneutralen Besteuerung ist notwendig, weil gerade für Personengesellschaften die Gesamtsteuerbelastung im internationalen Wettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig ist. In Deutschland ist ein großer Anteil mittelständischer und auch großer Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG und GmbH & Co. KG) organisiert. Die Rechtsform stellt im internationalen Kontext eine Besonderheit dar, wodurch zusätzliche (Besteuerungs-)Probleme in grenzüberschreitenden Sachverhalten auftreten können, gerade weil viele andere Staaten diese Rechtsform nicht kennen.

**Zielgerichtete Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer:** Das Grunderwerbsteuergesetz muss zielgerichtet novelliert werden. Dabei gilt es Gestaltungen im Zusammenhang mit sog. „share deals“ durch strengere Grunderwerbsteuerliche Voraussetzungen zu erschweren. Da share deals insbesondere im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen betriebswirtschaftlich sinnvoll sein können, sollte dies zur Vermeidung einer überschießenden Wirkung auf die gesamte Wirtschaft mit Augenmaß erfolgen. Ferner muss Wohnen bezahlbar und finanzierbar bleiben. Daher gilt es auch einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für den Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie einzuführen.

**Weiterentwicklung der steuerlichen Forschungsförderung:** Um im internationalen Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, müssen deutsche Unternehmen in erheblichem Umfang in Forschung und Entwicklung (FuE) investieren. Zum 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FZuG) in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht erstmals die indirekte Begünstigung von Forschungsausgaben von Unternehmen und soll Anreize setzen, in Forschung und Entwicklung zu investieren. Dennoch sind die Herausforderungen im internationalen Wettbewerb größer denn je. Wenn deutsche Unternehmen die Herausforderungen im globalen Wettbewerb, den sich abzeichnenden Einbruch der Konjunktur in Folge der Corona-Krise, den Handelskrieg zwischen den USA und China sowie die Transformationsprozesse deutscher Schlüsselindustrien gut überstehen wollen, müssen sie investieren. Und zwar in ihre Zukunft, in neue Produkte und Dienstleistungen.

**Weitere Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung von Unternehmen und Arbeitnehmern:** Abbau von Bürokratie durch Digitalisierung sowie Reduzierung von Erklärungs- und Meldepflichten; Erhöhung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte und dauerhafte Koppelung der Verdienstgrenze an die Lohnentwicklung.